

**I. Nachtrag  
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Müden  
vom 09.05.1995**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgenden I. Nachtrag zu der obigen Satzung beschlossen, der hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

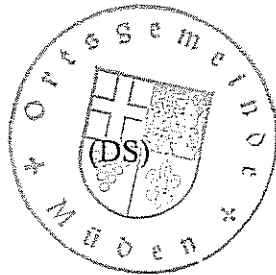
§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei Eintritt eines Bestattungsfalles gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden nur vergeben, wenn die für die Zweitbelegung benannten Personen das 65. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56254 Müden, 14.03.2000



Ortsgemeinde Müden

(Oberhausen)  
Ortsbürgermeister